

Neufassung der Satzung Fachverbandes nkm Umwandlung in den Landesverband für PSNV in Sachsen nach Beschluss am 21.April 2018 auf der Mitgliederversammlung in Dresden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Landesverband Psychosoziale Notfallversorgung Sachsen e.V. (nachfolgend Landesverband PSNV Sachsen genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. *Er tritt in die Nachfolge des Vereines Fachverband Notfallseelsorge und Krisenintervention in Mitteldeutschland e.V.*

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere nach § 52 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 und 3 AO im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).

(2) Der Verein versteht sich als Forum der im Freistaat Sachsen existierenden Notfallseelsorge- und Kriseninterventions- und Einsatznachsorgeteams und -gruppen.

(3) Der Zweck des Vereins ist die fachliche Vertretung der PSNV Teams in Sachsen. Zudem soll sich für die Belange und Interessen der akuten PSNV eingesetzt werden. Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) die fachliche Begleitung der Arbeit von PSNV und die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen zu PSNV für Betroffene und Einsatzkräfte,
- b) das Angebot von Aus-, Fort- und Weiterbildung für PSNV,
- c) die Förderung der Vernetzung mit Einrichtungen, Behörden und Institutionen, die fachlich mit PSNV befasst sind - auch länderübergreifend,
- d) statistische Erfassung und Auswertung von Daten zu PSNV in Sachsen,
- e) die fachliche Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes PSNV im akuten Bereich der PSNV-B (Betroffene) und PSNV-E (Einsatzkräfte) in Sachsen betreffs Notfallseelsorge, Krisenintervention und Einsatznachsorge,
- f) Beratung und Hilfe bei der flächendeckenden Einrichtung und Begleitung von PSNV-Teams B und E in Sachsen und
- g) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich PSNV.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft ist möglich als

- a) ordentliches Mitglied,
- b) förderndes Mitglied oder
- c) Ehrenmitglied.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die im Bereich der PSNV tätig sind.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Geld- oder Sachleistungen unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein oder dessen Zielsetzung verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss oder
- d) durch Auflösung des Vereines.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres und muss durch den Vorstand schriftlich bestätigt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.

(8) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Vorstand Mitglieder mit sofortiger Wirkung vorübergehend ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(10) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung die ordentlichen Gerichte anrufen. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß Beitragsordnung erhoben.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen wurden. Sie ist insbesondere zuständig

- a) den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
- b) den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
- c) den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu beschließen,
- d) den Vorstand zu entlasten,

- e) eine Beitragsordnung aufzustellen/den Jahresbeitrag festzusetzen,
- f) über Anträge auf Ausschließung zu beschließen,
- g) über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins zu beschließen,
- h) die Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) zu wählen,
- i) zwei Kassenprüfer zu bestellen und
- j) über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen zu beschließen.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe dies beantragt oder ein Beschluss des Vorstandes dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters übernimmt ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Natürliche Personen haben eine Stimme und juristische Personen haben je drei Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. *Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.*

(8) Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) einen durch die EVLKS benannten Vertreter und
- e) einem Vertreter der Wohlfahrtsverbände, die akute PSNV-E oder -B anbieten,

(2) Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) jeweils einzeln.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und ist insbesondere zuständig für

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufstellung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses/Kassenabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

(4) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen. Es können

nur natürliche Personen gewählt werden, die nicht Fördermitglieder sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt. Die EVLKS bestimmt das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Buchstabe d). Die Wohlfahrtsverbände, die PSNV anbieten und Mitglied des Vereins sind, bestimmen gemeinsam das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Buchstabe e).

(5) Der Vorstand kann einen Fachbeirat bestimmen, der aus Vertretern der mit akuter PSNV befassten Wohlfahrtsverbände, Zweckverbände, regionale Arbeitsgruppen, Institutionen und Behörden besteht. Der Beirat hat beratende Funktion.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse benennen, die von ihm autorisiert sind, Zwecke des Vereines zu erfüllen. Sie sind dem Vorstand untergeordnet. Sie geben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. § 7 Absatz 6 Satz 1 bis 3 gilt für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes entsprechend. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenwesen

(1) Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Liegen keine Beanstandungen vor, haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

(3) Der Vorstand hat das Recht, die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben auch vor der Genehmigung des Haushalts zu leisten.

§ 9 Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Darlehen

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Sponsoring, Zuschüsse Dritter sowie durch Darlehen aufgebracht.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Die Satzung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierfür ist eine Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Vereins erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks sind alle der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind in schriftlicher Form und mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder. Ist die für die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, dann hat der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit gilt §48 BGB. Der Vorstand liquidiert den Verein.

(3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die verbliebenen Mittel zur Abdeckung der noch bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins verwendet.

(4) Das restliche Vermögen des Vereins fällt an den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12 Sonstiges

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Datum: 21.04.2018

Ort: Dresden